

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Höxter vom 16.12.2005 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 13.12.2019

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (SVG NRW 2127) und §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S 718), hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen, die durch die I. Änderungssatzung vom 20.3.2007 (Ratsbeschluss vom 15.03.2007), die II. Änderungssatzung vom 22.05.2015 (Ratsbeschluss vom 21.05.2015) und durch die III. Änderungssatzung vom 13.12.2019 (Ratsbeschluss vom 12.12.2019) aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 31), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) nachstehende Fassung erhalten hat:

§ 1

Friedhofsbenutzung / Gebührenpflicht

Die Friedhöfe der Stadt Höxter und ihre Bestattungseinrichtungen sowie sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung sind nach näherer Bestimmung der Friedhofssatzung der Stadt Höxter in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen. Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Höxter gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter Ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Die Anlage mit den Gebührentarifen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln im zuzurechnen ist, die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die jeweilige Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Heranziehungsbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren sind nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW einzuziehen.
- (3) Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Friedhofsgebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 4 Leistungen der Friedhofsverwaltung

Bestattungsgebühren:

- a) Anlegen der Grabstätte, Ausheben des Grabes, Einbau des Sicherungsverbaus, Ausschmückung des Grabes, Schließen des Grabes nach der Bestattung,
- b) Erstmalige Herrichtung des Grabhügels und Auflage der Kränze nach der Schließung der Grabstätte (ohne Anlage einer ersten Grabeinfassung sowie ohne Bepflanzung)
- c) Aufstellen eines Holzkreuzes (soweit gewünscht und durch den Nutzungsberechtigten bereitgestellt)
- d) Entsorgung des überschüssigen Erdaushubs
- e) technische Betreuung / Aufsicht während des Bestattungsvorganges (bei der Nutzung des Leichenwagens, bei der Einsenkung des Sarges bzw. der Urne in das Grab)

Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen:

- a.) Benutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeier einschließlich aller Nebeneinrichtungen
- b.) Benutzung des Vorplatzes der Friedhofskapelle
- c.) Benutzung einer Einzelkammer der Leichenhalle
- d.) Benutzung des Wagens zur Überführung der Leiche bis zum Grab
- e.) Benutzung von Kühlzellen (soweit vorhanden und erforderlich)

Die zur Verfügung gestellten Leistungen und die hierfür zu entrichtende Gebühr gilt für die Dauer einer Bestattung im Rahmen der gesetzlichen Fristen nach dem Bestattungsgesetz NRW

Nutzungsgebühren:

Sicherstellung der Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen (nicht der Grabstätten) nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung für die Gesamtdauer des vergebenen Nutzungsrechtes.

Sonstige Leistungen:

- a) Verwaltungsgebühren für
 - die Zustimmung zur Aufstellung und für die Überprüfung von Grabmalen
 - die Umschreibung von bestehenden Nutzungsrechten auf Dritte
 - die Genehmigung von Umbettungen
 - die Ausstellung von Ersatzurkunden für das Nutzungsrecht
 - die Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe von Nutzungsrechten / vorzeitigen Einebnung von Grabstätten
- b) Gebühren für die Pflege von anonymen Grabstätten bei Erdbestattungen, Urnenbestattungen, Baumgrabstätten, Grabstätten in Kolumbarien, für die Dauer des Nutzungsrechtes
- c) Gebühren für die Pflege von vor Ablauf des Ruherechts zurückgegebenen Grabstätten für die Dauer des jeweiligen Restnutzungsrechtes
- d) Gebühr für die Erstellung / den Einbau von Namenstafeln bei Urnengräbern (in Urnengemeinschaftsanlagen) oder bei Erdgemeinschaftsanlagen (Material, Namensgravur, Installation)
- e) Gebühr für das Fertigen und Anbringen von Kammverblendplatten im Kolumbarium (einschl. Namensgravur)
- f) Exhumierung bzw. Wiederbeisetzung von Leichen

Aus die sich im Weiteren aus der Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten bzw. Inhaber der Grabnummernkarten wird hingewiesen

§ 5 Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren werden nach der in der Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Tabelle berechnet.

- (2) Bei Wahlgrabstätten wird die Grabnutzungsgebühr jahresbezogen festgesetzt; mindestens jedoch für die Anzahl von Jahren, die für die gewählte Grabart als Ruhezeit vorgeschrieben ist. Bei Nachbelegungen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den/die zuletzt Bestattete/n. Die Nutzungsgebühr ist ausnahmslos immer für die gesamte Grabstätte zu erheben.
- (3) Wird ein einmal erworbenes Nutzungsrecht nicht voll in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2006** in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 23.12.1987 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Höxter in der Fassung der VI. Änderungssatzung von 15.12.1996 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die I. Änderungssatzung tritt am 1.4.2007 in Kraft.

Die II. Änderungssatzung tritt am **01.06.2015** in Kraft.

Die III. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zu Artikel I, Nummer 1 und 3 (mit Ausnahme des Gebührentarifs der Tarifstelle 4.1.1.) treten rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält die nachstehende Fassung.

Tarif- stelle	Gebührentarif	
I.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
	-	
	<u>Leistungen:</u> Öffnen und Schließen des Grabes, Anlegen der Grabstätte, 1. Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung, Entsorgung des Bodenaus- hubs etc.	ab 01.06.2015
1.1.0	Beisetzungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	460,00 €
1.1.1	Beisetzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr	580,00 €
1.2.0	Beisetzungsgebühr für Urnen (auch Baumbestattungen)	135,00 €
1.2.1	Tiefenbestattung für Urnen (bei Erdgräber)	270,00 €
1.3.0	Beisetzungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für Tiefengrab	830,00 €
1.3.1	Beisetzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr für Tiefengrab	830,00 €
1.4.0	Beisetzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr in einer Grabkammer	150,00 €
1.5.0	Beisetzungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in ausgemauerten Gruften	300,00 €
	Das Öffnen und Schließen der ausgemauerten Gruften ist durch den Bestatter zu veranlassen auf Kosten der Hinterbliebenen	
1.5.1	Beisetzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr in ausgemauerten Gruften	300,00 €
1.6.0	Beisetzungsgebühr für Urnen in ausgemauerten Gruften	200,00 €
1.7.0	Beisetzungsgebühr für Urnen im Kolumbarium	135,00 €
II.	<u>Grabnutzungsgebühren (Nutzungsrecht)</u>	
	-	
	<u>Leistungen:</u> Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen, Wasserversor- gung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabfelder, Wegeunterhaltung etc.	
2.1.0	Nutzungsgebühr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	1.215,00 €
2.1.1	Nutzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr (Reihengräber)	1.285,00 €
2.2.0	Nutzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr (Grabkammer)-15 Jahre	965,00 €
2.3.0	Nutzungsgebühr für Urnenreihengräber und 1 o. 2-stellige Urnenwahlgräber (auch Baumgrabstätten)	1.140,00 €
2.4.0	Nutzungsgebühr für Urnengemeinschaftsanlage	1.095,00 €
2.5.0	Nutzungsgebühr für einstellige Wahlgrabstätten (auch Tiefengrab) mind. 30 Jahre, pro Jahr	50,20 €
2.5.1	Nutzungsgebühr für 2-stellige Wahlgrabstätten (auch Tiefengrab) mind. 30 Jahre, pro Jahr	60,00 €
2.5.2	Nutzungsgebühr Wahlgrabstätten (je weitere Stelle) (auch Tiefengrab) mind. 30 Jahre, pro Jahr	45,40 €
2.5.3	Nutzungsgebühr ab dem 6. Lebensjahr, 2-stellige Wahlgrabstätte (Grab- kammer) mind. 15 Jahre, pro Jahr	64,50 €
2.6.0	Nutzungsgebühr für zweistellige Urnenwahlgrabstätten, mind. 15 Jahre, pro Jahr	76,00 €
2.6.1	Nutzungsgebühr für bis zu fünfstelligen Urnenwahlgrabstätten, mind. 15 Jahre, pro Jahr	79,00 €
2.6.5	Nutzungsgebühr für 1 Urnenplatz im Kolumbarium	910,00 €
2.6.6	Nutzungsgebühr für 1 Urnenplatz im Kolumbarium, pro Jahr	60,70 €
2.7.0	Nutzungsgebühr für das Aschestreifeld	entfällt
2.8.0	Zubelegungsgebühr für Urnenbeisetzung in Erdwahlgräber, pro Jahr (max. 15 Jahre)	71,00 €

III.	<u>Umbettungen / Exhumierungen / Wiederbestattungen</u>	
	Exhumierung von Leichen	
3.1.0	in den ersten drei Jahren nach Bestattung; das 2-fache nach 1.1.0	920,00 €
3.1.1	ab dem vierten Jahr nach der Bestattung; das 1,5-fache nach 1.1.0	690,00 €
3.1.2	ab dem 10. Jahr nach der Bestattung; das 1-fache nach 1.1.0	460,00 €
	Exhumierung von Leichen ab dem 6. Lebensjahr	
3.1.5	in den ersten drei Jahren nach Bestattung; das 2-fache nach 1.1.1	1.160,00 €
3.1.6	ab dem vierten Jahr nach der Bestattung, das 1,5-fache nach 1.1.1	870,00 €
3.1.7	ab dem 10. Jahr nach der Bestattung; das 1-fache nach 1.1.1	580,00 €
3.2.0	Exhumierung von Urnen; das 2-fache von 1.2.0	270,00 €
	Wiederbeisetzung von Leichen	
3.3.0	in den ersten drei Jahren nach Bestattung	920,00 €
3.3.1	ab dem vierten Jahr nach der Bestattung	690,00 €
3.3.2	ab dem 10. Jahr nach der Bestattung	460,00 €
	Wiederbeisetzung von Leichen ab dem 6. Lebensjahr	
3.3.5	in den ersten drei Jahren nach Bestattung	1.160,00 €
3.3.6	ab dem vierten Jahr nach der Bestattung	870,00 €
3.3.7	ab dem 10. Jahr nach der Bestattung	580,00 €
3.4.0	Wiederbeisetzung von Urnen	270,00 €
IV.	<u>Benutzung der Friedhofseinrichtungen; Trauerfeiern</u>	
	<u>Leistungen:</u> Aufbewahrung der Leichen, Benutzung der Friedhofskapelle, Beheizung, Reinigung etc.	
4.1.0	Benutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeier, je Trauerfall	355,00 €
4.1.1	Benutzung des Vorplatzes der Kapelle zur Trauerfeier, je Trauerfall	175,00 €
4.1.2	Benutzung einer Einzelkammer der Leichenhalle einschl. Kühlzellen (soweit vorhanden), je Trauerfall	125,00 €
V.	<u>Sonstige Leistungen</u>	
5.1	Gebühr für die Zustimmung u. Überprüfung zur Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen	35,00 €
5.2	Umschreibung bestehender Nutzungsrechte	35,00 €
5.3	Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung	35,00 €
5.4	Ausstellung einer Ersatzurkunde für das Nutzungsrecht	35,00 €
5.5	Gebühr für die Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe / Einebnung	35,00 €
5.6	Pflege anonymen Grabstätten bei Erdbestattungen (auch in Erdgemeinschaftsanlagen oder Grabkammern); für die Dauer des Ruherechtes	1.505,00 €
5.7	Pflege von Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen bzw. für anonyme Grabstätten bei Urnenbestattungen; für die Dauer des Ruherechtes (auch Baumgrabstätten)	345,00 €
5.8	Pflege der Grabstätte im Kolumbarium; für die Dauer des Ruherechtes	175,00 €
5.9	Pflege von Grabstätten (Grabstätten bei Erdbestattungen oder Grabkammern) bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte pro Jahr für die Dauer des noch verbleibenden Ruherechtes; zzgl. Bewirtschaftungs-erschweris i. H. v. 50% (weil Einzelflächen)	75,00 €
6.0	Pflege von Grabstätten bei Urnenbestattungen, pro Jahr für die Dauer des noch verbleibenden Ruherechtes zzgl. Bewirtschaftungserschweris i. H. v. 50% (weil Einzelflächen)	40,00 €
6.1	Namenstafel in einer Urnengemeinschaftsanlage / Erdgemeinschaftsanlage bzw. Namensstein bei Baumbestattungen (Material, Namensgravur, Installation)	200,00 €
6.2	Kammerverblendplatte im Kolumbarium einschl. Beschriftung	325,00 €
6.3	Ergänzung eines weiteren Namens auf der Kammerverblendplatte des Kolumbariums	200,00 €